

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

(2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und
Tagespflege; KitaSEb der Stadt Zwönitz)

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat Zwönitz in seiner Sitzung am 08. Dezember 2020 nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege vom 15.11.2017 (veröffentlicht im Zwönitzer Wochenblatt Nummer 47, Jahrgang 28 vom 23.11.2017, Seiten 11 bis 13), zuletzt geändert am 12.12.2018 (Zwönitzer Wochenblatt Nr. 51, Jahrgang 29 vom 20.12.2018, Seiten von 8 bis 9) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 - Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte wird wie folgt neu gefasst:

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind/ Tagespflegekind für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro
3. für die Betreuung als Schul- bzw. Hortkind in Schulzeiten für jede weitere angefangene ½ Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 3,80 Euro.
4. In den Ferien ist der Hort in der Regelöffnungszeit der Einrichtung bis zu 9 Stunden geöffnet. Für die Betreuung über diese Regelöffnungszeit hinaus (entsprechend den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung) wird bei Inanspruchnahme 3,80 € je angefangene Stunde und Tag zusätzlich zu den Elternbeiträgen gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

2. Anlage 1 zu § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird neu gefasst:

Die neue Fassung ist nachfolgend als Anlage „Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte“ beigefügt und Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Zwönitz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zwönitz, den 09.12.2020

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

Kindergarten:

9 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	120,98 €	108,88 €
2. Kind	72,59 €	65,33 €
3. Kind	24,20 €	21,78 €

6 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	80,65 €	72,59 €
2. Kind	48,39 €	43,55 €
3. Kind	16,13 €	14,52 €

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	60,49 €	54,44 €
2. Kind	36,29 €	32,66 €
3. Kind	12,10 €	10,89 €

Kinderkrippe

9 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	233,49 €	210,14 €
2. Kind	140,09 €	126,08 €
3. Kind	46,70 €	42,03 €

6 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	155,66 €	140,09 €
2. Kind	93,40 €	84,06 €
3. Kind	31,13 €	28,02 €

4,5 Stunden

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	116,75 €	105,07 €
2. Kind	70,05 €	63,04 €
3. Kind	23,35 €	21,01 €

Hort

3 Std. ohne Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	35,39 €	31,85 €
2. Kind	21,23 €	19,11 €
3. Kind	7,08 €	6,37 €

4 Std. mit Hausaufgabenbetreuung (im Hort Goethe KidZ ohne)

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	47,18 €	42,46 €
2. Kind	28,31 €	25,48 €
3. Kind	9,44 €	8,49 €

5 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	58,98 €	53,08 €
2. Kind	35,39 €	31,85 €
3. Kind	11,80 €	10,62 €

6 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	70,77 €	63,69 €
2. Kind	42,46 €	38,22 €
3. Kind	14,15 €	12,74 €

7 Std. mit Hausaufgabenbetreuung

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	82,57 €	74,31 €
2. Kind	49,54 €	44,59 €
3. Kind	16,51 €	14,86 €

Die Kosten für eine benötigte Betreuung im Rahmen von 8 bzw. 9 Stunden in den Ferien werden nur für je einen Monat in den Winterferien, einen Monat in den Sommerferien und einen Monat in den

Herbstferien erhoben.

8 Std. ausschließlich in den Ferien

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	94,36 €	84,92 €
2. Kind	56,62 €	50,95 €
3. Kind	18,87 €	16,98 €

9 Std. ausschließlich in den Ferien

	Familie	Alleinerziehend
1. Kind	106,16 €	95,54 €
2. Kind	63,69 €	57,32 €
3. Kind	21,23 €	19,11 €

Zusatzzeiten werden laut § 4 dieser Satzung abgegolten.

Inhaber eines „Zwönitzer Familienpasses“ wird der Elternbeitrag für das dritte und weitere Kinder erlassen, sofern mindestens drei Kinder der Familie eine der Zwönitzer Kindertageseinrichtungen besuchen.